

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2021/316 von Marco Agostini: «Illegale Tierimporte» 2021/316

vom 17. August 2021

#### 1. Text der Interpellation

Am 20. Mai 2021 reichte Marco Agostini die Interpellation 21-316 «Illegale Tierimporte» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*In Kleinanzeigen und im Internet werden viele Hunde und Katzenwelpen angeboten, die aus Zuchtfabriken aus dem Ausland stammen. Händler werben damit, eine große Auswahl verschiedener (Mode-)Rassen anbieten zu können. Oft werden die jungen Tiere sehr günstig angeboten, aber mittlerweile versuchen sich illegale Händler auch als seriöse Züchter auszugeben und verlangen höhere Preise.*

*Das Leid dieser Welpen ist immens. Sie werden meist viel zu früh von der Mutter getrennt, so dass die für Hunde und Katzen sehr wichtige Sozialisierung nicht stattfinden kann. Anstatt nach der Prägephase zwischen der achten und zwölften Lebenswoche an ihre zukünftigen Halter übergeben zu werden, bleiben die Welpen bei den illegalen Tierhändlern in der Regel nur zwei bis vier Wochen bei der Mutter. Die Folge: Massive Verhaltensprobleme der Tiere, auch im Erwachsenenalter.*

*Das grausame Geschäft mit den Welpen führt auch zu erheblichem Leid bei den Elterntieren. Die Mutterhündinnen werden oft über Jahre hinweg als „Gebärmaschinen“ missbraucht, den Rüden werden Hormone gespritzt, damit sie immer wieder decken können. Die Hunde vegetieren in kleinen Zwingern vor sich hin - ohne Tageslicht, ohne Kontakt zu anderen Tieren, ohne Umwelteindrücke und -geräusche, ohne menschliche Zuneigung und ohne je eine Pfote auf eine Wiese oder einen Waldboden gesetzt zu haben.*

Mit der Interpellation werden die folgenden Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

1. Welche Möglichkeiten sehen die Regierung und die zuständigen Verwaltungseinheiten des Kantons Basel-Landschaft, damit diese fragwürdigen Praktiken unterbunden und dem Leid der betroffenen Tiere ein Ende gesetzt werden kann?
2. Wie erfolgt im Kanton Basel-Landschaft die Kontrolle bei importierten Tieren zur Sicherstellung, dass sowohl Jungtiere als auch Muttertiere eine tiergerechte Behandlung erfahren?"
3. Sind Bestrebungen geplant, den illegalen Handel einzudämmen, dubiose Händler zu bestrafen und die Käuferschaft umfassend zu sensibilisieren?

4. *Wie viele Hunde und Katzen wurden im Zeitraum 2016 bis 2021 ohne Handelsbewilligung eingeführt und welche Massnahmen haben die zuständigen Behörden bei Widerhandlungen angeordnet?*
5. *Gemäss Amicus gab es im Kanton BL einen Anstieg an neuregistrierten Hunden. Wie geht der Kanton mit diesem Anstieg um?*
6. *Werden Fälle, in denen ein Tierarzt nötig ist gemeldet, registriert und wenn nötig geprüft und wird der Fall weiterverfolgt?*
7. *Findet in Fällen der illegalen Einfuhr ein Austausch mit den anderen Kantonen und den grenznahen, ausländischen Behörden in Bezug auf die gemeinsame Strafverfolgung der illegalen Händler statt?*

## **2. Einleitende Bemerkungen**

Aus den in der nationalen Hundedatenbank AMICUS hinterlegten Zahlen lässt sich entnehmen, dass die Anzahl registrierter Hunde im Kanton Basel-Landschaft stetig zunimmt. Dies betrifft jedoch Hunde aus der Schweiz ebenso wie Hunde aus dem Ausland. Grundsätzlich lässt sich aus der Herkunft eines Hundes allein kein Rückschluss auf die Haltungs- und/oder Aufzuchtbedingungen der Welpen beziehungsweise Elterntiere ziehen.

Für Katzen fehlt eine Registrierungspflicht gänzlich, so dass es keine verlässlichen Zahlen zur Herkunft gibt.

Haltungs- und/oder Aufzuchtbedingungen von Welpen sowie von Elterntieren im Ausland unterliegen nicht der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung und können von den schweizerischen Behörden nicht kontrolliert werden. Es liegt daher grossmehrheitlich in der Verantwortung der Abnehmer, die Herkunft der Tiere kritisch zu hinterfragen und von illegalen Händlern und dubiosen Angeboten Abstand zu nehmen.

## **3. Beantwortung der Fragen**

1. *Welche Möglichkeiten sehen die Regierung und die zuständigen Verwaltungseinheiten des Kantons Basel-Landschaft, damit diese fragwürdigen Praktiken unterbunden und dem Leid der betroffenen Tiere ein Ende gesetzt werden kann?*

Auf die Zucht-/Haltungsbedingungen im Ausland haben die Behörden in der Schweiz kaum Einfluss. Die verantwortlichen Personen agieren zumeist im Ausland, so dass Massnahmen durch schweizerische Behörden Grenzen gesetzt sind. Grundsätzlich ist es die Käuferschaft, die den grössten Einfluss darauf hat, ob sich dubioser Tierhandel lohnt oder nicht. Solange enorme Gewinnmargen den Tierhandel zu einem lukrativen Geschäft machen, haben Geldstrafen und Auflagen der Veterinärämter kaum abschreckende Wirkung.

Die folgenden Punkte werden bereits heute umgesetzt, um den dubiosen Tierhandel zu unterbinden:

- Konsequente Durchsetzung der veterinärrechtlichen und insbesondere auch der tierschutzrechtlichen Vorgaben (Mindestalter bei Einfuhr, Impfungen, Dokumente, tierschutzkonformer Transport) an der Grenze und im Inland
- Käuferschaft bei im Inland festgestellten Gesetzesverstössen in die Pflicht nehmen (Anzeige, Kostenauflegung, Beschlagnahme und Umplatzierung des betroffenen Tieres, etc.)

- Zusammenarbeit der kantonalen Veterinärämter untereinander und mit anderen Behörden, damit Vertriebswege dubioser Händler schnell aufgedeckt und unterbrochen werden können
- Aufklärung / Information potentieller neuer Kunden (Presse, Internet, Informationsmaterial)

Zudem informiert das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die kantonalen Veterinärämter über eingegangene Meldungen aus den Kantonen und Meldungen, welche dort von ausländischen Behörden eingehen.

2. *Wie erfolgt im Kanton Basel-Landschaft die Kontrolle bei importierten Tieren zur Sicherstellung, dass sowohl Jungtiere als auch Muttertiere eine tiergerechte Behandlung erfahren?*

In der Regel werden illegal eingeführte Tiere oder tierschutz-/tierseuchenrelevante Tatbestände dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV) von den praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten gemeldet, bei denen die Tiere vorgestellt werden. Die Kontrolle der importierten Tiere erfolgt dann im Rahmen der Tierschutz-/Tierseuchengesetzgebung, wie auch bei in der Schweiz gezüchteten Tieren. Die importierten Katzen und Hunde unterliegen nach der Einfuhr den strengen Vorgaben der schweizerischen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung ebenso, wie ihre «Schweizer Artgenossen».

Auf die Kontrolle der Haltung und Aufzucht im Ursprungsland hingegen hat der Kanton Basel-Landschaft keinen Einfluss. Die Käuferinnen und Käufer können zumeist keinerlei Angaben zur genauen Herkunft der erworbenen Tiere machen, so dass eine Rückverfolgbarkeit kaum möglich ist.

3. *Sind Bestrebungen geplant, den illegalen Handel einzudämmen, dubiose Händler zu bestrafen und die Käuferschaft umfassend zu sensibilisieren?*

Es wurden bereits verschiedene Massnahmen umgesetzt, welche den illegalen Handel eindämmen, dubiose Händlerinnen und Händler bestrafen und die Käuferschaft sensibilisieren sollen: Neben gesetzlichen Regelungen (wie beispielsweise Art. 76 a der eidgenössischen Tierschutzverordnung: Wer Hunde öffentlich anbietet, muss folgende Informationen schriftlich angeben: a. Vorname, Name und Adresse der Anbieterin oder des Anbieters; b. Herkunftsland des Hundes; c. Zuchtland. Die Betreiberinnen und Betreiber der Internetplattformen und die Verlegerinnen und Verleger der Zeitschriften sorgen für die Vollständigkeit der Angaben.) soll auch eine gezielte Information an die potentielle Käuferschaft dazu beitragen, den illegalen Handel möglichst zu verhindern: <http://www.hundekauf.ch/>. Auch das ALV weist in seinem Faltblatt zur Hundehaltung ausdrücklich darauf hin, dass man von einem Kauf von Hunden aus dubiosen Quellen absehen sollte: «Schaffen Sie sich keinesfalls einen Hund an, dessen Herkunft und Sozialisierungsgrad Sie nicht kennen. Seien Sie besonders vorsichtig bei in sozialen Medien angebotenen Hunden. Übernehmen Sie nur einen mit Mikrochip gekennzeichneten Hund mit Heimtierausweis, der (sofern er in der Schweiz geboren wurde) in der nationalen Hundedatenbank AMICUS registriert ist. Lassen sie sich einen Herkunftsnachweis vorlegen und verlangen Sie einen Kaufvertrag.

Da die Drahtzieher jedoch im Ausland sitzen, ist es in vielen Fällen nicht möglich, die verantwortlichen Personen zur Rechenschaft zu ziehen. Soweit möglich, werden die Käuferinnen und Käufer in die Pflicht genommen.

4. *Wie viele Hunde und Katzen wurden im Zeitraum 2016 bis 2021 ohne Handelsbewilligung eingeführt und welche Massnahmen haben die zuständigen Behörden bei Widerhandlungen angeordnet?*

Die Mehrzahl der Hunde und Katzen aus dem Ausland werden ohne Handelsbewilligung eingeführt. Eine Handelsbewilligung ist nur erforderlich, wenn die Tiere zum Zweck einer Eigentumsübergabe in die Schweiz gebracht und hier dann weitergegeben werden. Hunde- oder Katzenhalter, welche ihr Tier im Ausland von einem Tierheim, einer Tierschutzorganisation oder

auch von einer Privatperson oder einem Zuchtbetrieb erwerben und dann selbst mit in die Schweiz bringen, müssen dieses lediglich beim Grenzübertritt am Zoll deklarieren.

Wie viele der importierten Hunde und Katzen aus dubiosen Quellen stammen, ist kaum überprüfbar, wenn bei der Einfuhr keine Gesetzesverstösse festgestellt werden. Teilweise festgestellte Verstösse betreffen hingegen zum Teil auch seriöse Importe, wenn beispielsweise aus Unwissenheit der neuen Halter Dokumente bei der Einfuhr fehlen.

Wie viele Hunde und Katzen tatsächlich aus dubiosen Haltungen in die Schweiz gebracht werden lässt sich daher nicht angeben. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es eine hohe Dunkelziffer gibt.

5. *Gemäss Amicus gab es im Kanton BL einen Anstieg an neuregistrierten Hunden. Wie geht der Kanton mit diesem Anstieg um?*

Der Anstieg betrifft Hunde aus der Schweiz sowie Hunde aus seriösen Quellen im Ausland ebenso, wie nicht aus seriösen Quellen stammende Hunde. Wenn die eingeführten Hunde keine augenscheinlichen Mängel haben (also die veterinärrechtlichen Bedingungen erfüllen und keine erkennbaren Krankheitszeichen zeigen), besteht keine Rechtsgrundlage zum Einschreiten durch die betroffenen Behörden (Zoll, Veterinärämter etc).

6. *Werden Fälle, in denen ein Tierarzt nötig ist gemeldet, registriert und wenn nötig geprüft und wird der Fall weiterverfolgt?*

Soweit die verantwortlichen Personen in der Schweiz agieren, werden Widerhandlungen gegen die Tierschutz- sowie die Tierseuchengesetzgebung konsequent zur Anzeige gebracht und die erforderlichen verwaltungsrechtlichen Massnahmen angeordnet (z. B. Handelsverbot).

Wenn sich die verantwortlichen Personen jedoch im Ausland befinden oder eine Rückverfolgung nicht möglich ist, bleibt nur die Meldung an das BLV und die eidgenössische Zollverwaltung, um möglichst weitere Importe unterbinden zu können.

7. *Findet in Fällen der illegalen Einfuhr ein Austausch mit den anderen Kantonen und den grenznahen, ausländischen Behörden in Bezug auf die gemeinsame Strafverfolgung der illegalen Händler statt?*

Sowohl unter den kantonalen Veterinärämtern als auch mit dem BLV besteht ein ständiger Austausch, um kantonsübergreifend agierende Händler schnell erkennen zu können. Das BLV steht zudem in Kontakt mit den betroffenen Staaten sowie der EU.

Es wurde aufgrund der steigenden Anzahl illegal eingeführter Tiere zudem ein Kompetenzzentrum bei der eidgenössischen Zollverwaltung eingerichtet, bei welcher in Fällen einer illegalen Einfuhr die strafrechtlichen Ermittlungen vorgenommen und das Strafverfahren geführt wird.

Liestal, 17. August 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich